

Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl am 25.05.2014

Abkürzungen:

BWL	Bundeswahlleiter
LWL	Landeswahlleiter
KWL	Kreiswahlleiter
StWL	Stadtwahlleiter
BWA	Bundeswahlausschuss
LWA	Landeswahlausschuss
KWA	Kreiswahlausschuss
StWA	Stadtwahlausschuss
Gem.	Gemeindebehörde (Amtsdirektor/hauptamtlicher Bürgermeister)
WV	Wahlvorsteher
EU	Europäische Union
WahlprG	Wahlprüfungsgesetz
EuWG	Europawahlgesetz
EuWO	Europawahlordnung
BWG	Bundeswahlgesetz
V.v.25.3.1994	Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 25. März 1994 (GBl. II S. 281)

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
25.05.1996 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§§ 6 (1, 3) , 6 b (1, 2) EuWG	Gem.
01.01.2013 (12 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 (3) EuWG	Parteien
01.04.2013 (9 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 (3) EuWG	Parteien
möglichst bald	1. Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter	§§ 4, 5 EuWG i.V.m. § 9 (1) BWG, § 3 EuWO, § 1 V.v. 25.3.1994	LWL
	2. Beschaffung der Vordrucke und Formblätter	§ 81 EuWO	BWL LWL KWL StWL Gem.
	3. Bildung der Wahlbezirke		
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke	§ 3 (2) EuWG, §§ 12, 13 EuWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	b) Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 (3) EuWO	Gem.
	4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, der Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird	§§ 8, 55 - 57 EuWO	Gem.
	5. Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten (Sonderwahlbezirke)	§§ 39, 54 - 57 EuWO	Gem.
	6. Aufforderung des Landeswahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung	§ 31 (1) EuWO	LWL
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land/gemeinsame Liste für alle Länder)		
	b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden müssen		
	c) zugleich Bekanntgabe, wie viel Unterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen nach § 9 (5) EuWG erforderlich sind		
möglichst bald	7.		
	a) Öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters, in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung für Listen für ein Land einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung erklärt werden kann	§ 31 (2) EuWO	BWL
	b) Öffentliche Bekanntmachung über die Teilnahme der Auslandsdeutschen an der Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland und über Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis dieses Personenkreises	§ 6 (1, 2) EuWG, § 12 (2) BWG, § 19 (2) EuWO	Auslandsvertretungen der BRD
	c) Öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters sowie der Kreis- und Stadtwahlleiter über die Voraussetzungen der Teilnahme von Unionsbürgern an der Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland und das Antragsverfahren zur Eintragung in das Wählerverzeichnis	§§ 6 (3), 6a (2); 6b (2,4) EuWG, §§ 17 a, 17 b, 19 (3) EuWO	BWL KWL StWL
	8. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter	§§ 4, 5 (1) EuWG i.V.m. § 9 (2) BWG, § 4 (1) EuWO	BWL LWL KWL StWL
	9. Berufung von je zwei Richtern in Bundes- und Landeswahlausschuss	§ 4 (3) EWO	BWL LWL
	10. Ernennung (mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gemäß § 6 Abs. 6 oder § 7 Nr. 5 EuWO verbunden)		

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§§ 4, 5 EuWG i.V.m. § 9 (1) BWG, § 6 (1) EuWO, § 4 Nr. 1 V.v.25.03.1994	Gem.
	b) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§§ 4, 5 EuWG i.V.m. § 9 (1) BWG, §§ 6, 7 EuWO, § 2 (2, 3) V.v.25.3.1994	KWL StWL
	11. Berufung (mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gemäß § 6 Abs. 6 oder § 7 Nr. 5 EuWO verbunden)		
	a) der Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 5 (3) EuWG, § 6 (2) EuWO § 4 Nr. 2 V.v. 25.03.1994	Gem.
	b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes	§§ 4, 5 (3) EuWG, § 7 EuWO, § 2 (2, 3) und 4 (Nr. 3) V.v.25.3.1994	KWL Gem. StWL
	12. Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreters aus den Beisitzern	§ 6 (4) EuWO	WV Gem.
	13. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 14 – 17b EuWO	Gem.
25.02.2014 (3 Monate)	Letzter Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet	§ 6 (1, 3) EuWG	Gem.
03.03.2014 18 Uhr (83. Tag)	1. Letzter Tag		
	a) für die Einreichung von Wahlvorschlagslisten für ein Land oder gemeinsamen Wahlvorschlagslisten für alle Länder beim Bundeswahlleiter	§ 11 (1) EuWG	Parteien BWL
	b) für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss einer Liste für ein Land von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter	§ 11 (3) EuWG, § 36 EuWO	Parteien BWL
	2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschlagslisten berühren	§ 13 (2) EuWG	Parteien BWL
	3. Sofortige Zusendung von Ausfertigungen	§ 33 EuWO	
	der eingereichten Listen für ein Land und der gemeinsamen Listen durch den Bundeswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 33 (1) EuWO	BWL
	2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang	§ 13 (1) EuWG § 33 (1) EuWO	BWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	3. Sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 13 EuWG, § 33 EuWO	BWL
13.03.2014 (73. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters über die Sitzung des Bundeswahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land, gemeinsame Listen für alle Länder)	§ 5 (3) i.V.m. § 79 (2) EuWO	BWL
14.03.2014 (72. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die seine Gültigkeit nicht berühren	§ 12 (1, 2) EuWG § 13 (2, 3) EuWG	BWL BWL
	2. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für ein Land und der gemeinsamen Listen für alle Länder	§ 14 (1) EuWG § 34 EuWO	BWA
	3. Bekanntgabe der Entscheidung	§ 14 (3) EuWG § 34 (5, 8) EuWO	BWL
	4. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter an die Landeswahlleiter	§ 34 (7) EuWO	BWL
	5. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über den Ausschluss von der Listenverbindung gemäß § 11 (3) EuWG und Bekanntgabe der Entscheidung	§ 14 (6) EuWG	BWA
	6. Frühester Zeitpunkt für den Beginn der Ausgabe von Wahlscheinen (Voraussetzung: Die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge stehen endgültig fest)	§ 27 (1) EuWO	Gem.
18.03.2014 (68. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung der Wahlvorschläge	§ 14 (4) EuWG § 35 (1) EuWO	BWL BWA
18.03.2014 (68. Tag)	letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde einer Partei oder politischen Vereinigung beim Bundesverfassungsgericht gegen die Feststellung des Bundeswahlausschusses nach § 8 Abs. 1	§ 14 (4a) EuWG	BVerfG
03.04.2014 (52. Tag)	1. Letzter Tag für eine im Wahlverfahren zu berücksichtigende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die eingelegten Beschwerden von Parteien und Vereinigungen gegen die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses	§ 14 (4a) EuWG	BVerfG
	2. Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen	§ 14 (4) EuWG	BWA
	Erteilung von Wahlscheinen ab diesem Zeitpunkt definitiv möglich	§ 27 (1) EuWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	<p>Danach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Lande und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge sowie Unterrichtung des Bundeswahlleiters 2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden 3. Aushändigung eines Musters des Stimmzettels an die Blindenvereine, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben 	<p>§ 15 (3) EuWG § 37 (2) EuWO</p> <p>§ 15 (1) EuWG §§ 38 (1), 81 (2) EuWO</p> <p>§ 38 (5) EuWO</p>	<p>LWL</p> <p>LWL KWL</p> <p>LWL</p>
<p>07.04.2014 (48. Tag)</p>	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) b) der Listenverbindungen und der Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung (§ 11 [3] EuWG) abgegeben wurde 	<p>§ 14 (5) EuWG § 37 (1) EuWO</p> <p>§ 14 (6) EuWG § 37 (1) EuWO</p>	<p>BWL</p> <p>BWL</p>
<p>20.04.2014 (35. Tag)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Deutschen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind 2. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen wahlberechtigter Unionsbürger, die auf ihren Antrag bei den Europawahlen 1999 oder 2004 in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, es sei denn, der Betroffene ist nach einem Wegzug in das Ausland erneut nach Deutschland zugezogen oder hat beantragt, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden 3. Spätester Termin, an dem die Leitung einer Justizvollzugsanstalt o. ä. darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten 	<p>§ 15 (1) EuWO</p> <p>§ 17b EuWO</p> <p>§ 15 (9) EuWO</p>	<p>Gem.</p> <p>Gem.</p> <p>Gem.</p>
<p>spätestens 01.05.2014 (24. Tag)</p>	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, über die Wahlbenachrichtigung und über die Erteilung von Wahlscheinen sowie über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern</p>	<p>§ 19 (1) EuWO</p>	<p>Gem.</p>
<p>04.05.2014 (21. Tag)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlberechtigte auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene Veränderungsdienst (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet 2. allen in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen zugesandt werden 	<p>§ 15 (2 bis 9), §§ 17, 17 a EuWO</p> <p>§ 18 EuWO</p>	<p>Gem.</p> <p>Gem.</p>

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
04.05.2014 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigungskarte) einschließlich der Übersendung eines Wahlscheinvordruckes	§ 18 EuWO	Gem.
	2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowohl für Inlands- als auch für Auslandsdeutsche und Unionsbürger, die nur auf Antrag eingetragen werden	§§ 15, 17, 17 a EuWO	Gem.
	3. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden durch Unionsbürger	§ 17 b (2) EuWO	Gem.
05. bis 09.05.2014 (20. bis 16. Tag)	1. Bereithaltung der Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 (1) BWG, § 20 EuWO	Gem.
	2. Frist für Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 21 (1, 2) EuWO	Gem.
	3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 20 (3) EuWO	Gem.
12.05.2014 (13. Tag)	1. Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde die Anstaltsleitungen veranlasst, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Landkreises oder anderer kreisfreier Städte stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (2) EuWO	Gem.
	2. Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde durch Wahlschein oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (3) EuWO	Gem.
15.05.2014 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 (4) EuWO	Gem.
etwa bis 17.05.2014 (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 54 (4) EuWO	Gem.
17.05.2014 (8. Tag)	1. Letzter denkbarer Tag für Beschwerden an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse - die Beschwerde ist binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Gemeindebehörde einzulegen -	§ 21 (5) EuWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Anstaltsleitungen und Einrichtungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt oder Einrichtung wählen wollen	§ 28 (1) EuWO	Gem.
etwa 17.05. bis 24.05.2014 (8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl:	§ 2 (2, 3) V.v. 25.3.1994 § 5 EuWG,	
	1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände	§ 7 EuWO	KWL StWL
	2. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume	§ 67 (4) EuWO	KWL Gem. StWL
	3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	§ 7 i.V.m. § 79 (1) EuWO	KWL Gem. StWL
	4. Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 7 EuWO	KWL Gem. StWL
19.05.2014 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und ggf. Wahlverfahren sowie Ort (und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände)	§ 41 EuWO § 7 (5) EuWO	Gem. KWL StWL
etwa 20.05.2014 (5. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahlstisch), auch in Sonderwahlbezirken	§§ 43 - 45, 54-57 EuWO	Gem.
	2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben	§ 6 (5) EuWO	Gem.
	3. Hinweis auf unparteiische Verpflichtung und Verschwiegenheit der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen	§ 6 (3) EuWO	Gem.
	4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§ 6 (6) EuWO	Gem. ggf. WV
21.05.2014 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde	§ 21 (5) EuWO	KWL StWL
22.05.2014 (3. Tag)	1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist	§ 23 (1) EuWO	Gem.
	2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung ist ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses herzustellen	§ 23 (1) EuWO	Gem.
	3. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offensichtlicher Unrichtigkeiten (sofern Abschluss des Wählerverzeichnisses nicht zu späterem Zeitpunkt erfolgt)	§ 22 (4) EuWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	4. Sofern eine Gemeinde nicht selbst für Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses über ungültig erklärte Wahlscheine oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an Kreis- oder Stadtwahlleiter bzw. beauftragte Gemeinde	§ 27 (8, 9) EuWO	Gem.
22. bis 25.05.2014 (3. Tag bis Wahltag vormittags)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Wahlleiter	§ 27 (8, 9) EuWO	KWL StWL StWL
etwa ab 22.05.2014	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über die Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 5 (2, 3) i.V.m. § 79 (2) EuWO	KWL StWL
23.05.2014 bis 18 Uhr (2. Tag)	Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen von ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten	§ 26 (4) EuWO	Gem.
24.05.2014 (Tag vor der Wahl)	1. Letzter Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (vgl. 22.05.2014 - 3. Tag vor der Wahl)	§ 23 (1) EuWO	Gem.
	2. Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 54 (5) EuWO	Anstaltsleitung
bis 12 Uhr	3. Ersatz für nicht zugegangene Wahlscheine	§ 27 (10) EuWO	Gem.
24./25.05. 2014 (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 42 EuWO	Gem. WV
25.05.2014	Wahltag		
vor 8 Uhr	1. Unterrichtung aller Wahlvorstände über die für ungültig erklärten Wahlscheine	§ 27 (8, 9) EuWO	KWL StWL
	2. Zusammentritt des Wahlvorstandes, Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand, Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes	§ 6 (6) EuWO	WV
	3. Übergabe des Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine an die Wahlvorsteher	§§ 27 (9), 42, 46 (2) EuWO	Gem.
	4. Ggf. Berichtigung des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung	§ 46 (2) EuWO	WV
	5. Hinweis auf Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes auf unparteiische Wahrnehmung des Amtes	§ 46 (1) EuWO	WV

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
um 8 Uhr	Eröffnung der Wahlhandlung und verschließen der leeren Wahlurne	§ 46 (1, 3) EuWO	WV
bis 15 Uhr	1. letzter Zeitpunkt für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen nach § 26 (4) und § 49 (6 Satz 2) EuWO und Unterrichtung des Wahlvorstehers des betroffenen Wahlbezirks zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses	§§ 26 (4), 46 (2) EuWO	Gem. WV
	2. ggf. Unterrichtung der Wahlvorstände über nachträglich für ungültig erklärte Wahlscheine	§ 27 (8) EuWO § 67 (4) EuWO	Gem.
	3. letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 27 (3) EuWO	Gem.
	4. ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung	§ 46 (2) EuWO	WV
etwa 15 Uhr	Zusammentritt der Briefwahlvorstände und Vorbehandlung der Wahlbriefe	§ 68 (1,2) EuWO	
Ende der Wahlzeit	Wahlabend		
(voraussichtlich 18 Uhr)	1. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sowie des Briefwahlergebnisses	§ 18 (1) EuWG, §§ 60 bis 68 EuWO	WV
	2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung		
	a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter, ggf. über die Gemeindebehörde, bzw. an den Stadtwahlleiter, ggf. Parallelmeldungen an den LWL	§ 64 (1, 7) EuWO § 68 (4) EuWO	WV Gem.
	b) vom Kreis- und Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 64 (3) EuWO	KWL StWL
	c) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 64 (4) EuWO	LWL
	3. Unverzögliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Gemeindebehörde, in kreisfreien Städten an den StWL (allgemeiner Wahlvorstand) oder im Falle des Briefwahlvorstandes an den StWL, KWL oder die Stelle, die ihn einberufen hat	§ 65 (2) EuWO § 68 (6) EuWO	WV
Nach dem Wahltag	1. Übersendung der Wahlniederschriften durch die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter	§ 65 (3) EuWO § 68 (6) EuWO	Gem.
	2. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Gemeindebehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen oder im Falle des Briefwahlvorstandes an den StWL, KWL oder an die Stelle, die den Briefwahlvorstand einberufen hat	§ 66 (1, 3) EuWO § 68 (7) EuWO	WV
	3. Aufbewahrung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung zugelassen ist	§ 66 (2) i.V.m. § 83 EuWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	4. Sicherung der Wahlunterlagen	§ 82 i.V.m. § 83 EuWO	Gem.
	5. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Landkreis und in der kreisfreien Stadt festgestellt wird	§ 18 (2) EuWG, § 69 (2) EuWO	KWA StWA
	6. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 69 (3) EuWO	KWL StWL
	7. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreis- und Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an Landeswahlleiter und Bundeswahlleiter	§ 69 (5) EuWO	KWL StWL
	8. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Lande sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 18 (3) EuWG, § 70 EuWO	LWA LWL
	9. Öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses; Mitteilung der gewählten Bewerber an die Landeswahlleiter	§ 18 (4) EuWG, § 71 EuWO	BWA BWL
unmittelbar nach den Sitzungen aller Wahlausschüsse	10. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses a) für das Wahlgebiet mit den in § 71 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben (und Übersendung von Ausfertigungen an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und die Landeswahlleiter) b) für das Land mit den in § 70 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben (und Übersendung einer Ausfertigung an den BWL)	§ 72 EuWO § 72 EuWO	BWL LWL
	11. Benachrichtigung der gewählten Bewerber	§ 19 EuWG, § 73 EuWO	BWL
innerhalb 2 Monaten nach dem Wahltag	Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl beim Deutschen Bundestag	§ 2 (4) WahlprG	
25.11.2014 (6 Monate nach der Wahl)	1. Vernichtung der in § 83 (3) EuWO genannten Unterlagen, sofern nicht der Bundeswahlleiter etwas anderes anordnet	§ 83 (3) EuWO	Gem.
	2. Prüfung, ob weitere Wahlunterlagen vernichtet werden können, falls nicht schon geschehen	§ 83 (2) EuWO	LWL
60 Tage vor der Wahl des neues Europäischen Parlaments	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen	§ 83 (1) EuWO	